



Antwort zur Anfrage Nr. 1570/2017 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Rheinufer als gewidmete Verkehrsfläche (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, dass das Rheinufer irgendwann als öffentliche Fläche entwidmet wurde? Falls ja, wann und warum geschah dies? Inwiefern entsprach diese Entwidmung dem öffentlichen Interesse? Welcher Teil der Verwaltung hat dies damals mit welcher Begründung angestoßen?

Die im beigefügten Lageplan markierten Flächen zwischen dem Kaisertor und dem Roten Tor wurde mit Datum vom 14.02.2006 als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen.

Grundlage für die damalige Einziehung war ein Beschluss des Wirtschaftsausschusses vom 28.06.2005 auf Grundlage der Ergebnisse des Rheinuferforums mit Beteiligung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 06.07.2005 (siehe Kopie der Beschlussvorlage mit Begründung).

2. Was spricht aus heutiger Sicht für eine Widmung dieser Fläche als öffentliche Verkehrsfläche (z.B. die Nutzung als internationale Radfahrstrecke am Rhein)?

und

3. Was spricht gegen eine solche Widmung?

Da eine Beschlussfassung die damalige Einziehung begründet hat, spricht derzeit nichts für eine erneute Widmung, sofern keine neuen Sachverhalte, wie z.B. die Festsetzung eines B-Planes dies erfordern.

Der im Mai 2000 beschlossene Rahmenplan Rheinufer sieht keine öffentlichen Verkehrsflächen im genannten Bereich vor.

4. Wie werden diese Interessen verwaltungsintern abgewogen?

Zurzeit liegen innerhalb der Verwaltung keine widerstreitenden Interessen vor, die hinsichtlich einer erneuten Widmung abzuwägen wären.

Viele im Rahmenplan getroffene Festlegungen müssen noch vor der eigentlichen Umsetzung in Ämterkoordinierungen feinabgestimmt werden.

5. Bei welchen Flächen am Rheinufer sollte sinnvollerweise von einer eventuellen Widmung als Verkehrsfläche abgesehen werden (z.B. Rheinufergalerie als Kunstaussstellung, Spielflächen für Kinder, Grünflächen)?

Seitens des Gründezernates wird die Widmung von Grünflächen, Spielplätzen etc. als Verkehrsfläche nicht als sinnvoll und vorteilhaft angesehen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass öffentliche Grünflächen eine hohe ökologische, soziale und gestalterische Funktion innerhalb der Stadt übernehmen, sollte eine formelle Widmung auf diesen Flächen unterbleiben. Dadurch können die besagten Flächen ihre Wohlfahrtswirkung ohne anderweitigen Rechtsanspruch nachhaltiger entfalten.

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Widmung muss auch in Abhängigkeit zum von den politischen Gremien beschlossenen Rahmenplan "Rheinufer" gesehen werden. Da der Rahmenplan die wesentlichen Züge der gewünschten Rheinuferentwicklung thematisiert, detaillierte Aussagen zu Kunstaussstellungen oder Spielflächen aber nicht umfasst, sollte die Frage einer Widmung unter der Prämisse einer gewünschten Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeit beantwortet werden.

6. Wie werden Rettungswege, Fuß- und Radverkehr am Rheinufer während Festveranstaltungen, Krempelmarkt, Weinfesten, etc. organisiert? Wie werden solche Verkehrsflächen sichtbar für alle Beteiligten ausgewiesen? Welche Qualitätseinbußen müssen dabei für Fuß- und Radverkehr hingenommen werden?

Die erforderlichen Rettungswege werden mit der Feuerwehr und dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt. Kabel und Schläuche, die den Fußgänger- bzw. Radfahrerverkehr queren, werden mit Kabelbrücken abgedeckt. Diese werden abends beleuchtet. Zudem werden Schilder mit Bodenwellen und dem Zusatz „Radfahrer bitte absteigen“ aufgestellt.

Während der Johannisnacht wird der Busparkplatz an der Theodor-Heuss-Brücke gesperrt und ein Bypass für die Fußgänger eingerichtet. Dieser dient als zusätzlicher Fußweg, da die Platanenallee oberhalb des Mainz-Strandes aufgrund des Künstlermarktes oftmals sehr stark frequentiert ist.

7. Welche Folgen hat eine Widmung bzw. Entwidmung öffentlicher Verkehrsflächen für die Zuordnung der Kostenträgerschaft innerhalb der Dezernate/Ämter in der Stadtverwaltung? Welche Folgen für Gebührenverzeichnisse und Entscheidungshoheit bei Sondernutzungen, etc.? Welche Folgen für Reinigungspflicht und Grünpflege?

Als Rechtsfolge einer Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche muss zunächst die Geltung des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz genannt werden, in dem z.B. die Regelung über Sondernutzungen beinhaltet ist.

Sondernutzungssachverhalte können vielgestaltig sein und sind bezüglich der Entscheidungshoheit nicht nur in einem Amt oder einem Dezernat beheimatet.

Die Art der Widmung hat keine Folgen für das Gebührenverzeichnis. Sollte eine Sondernutzung auf öffentlichen Flächen stattfinden, für die das Landes-, Rechts- und Ordnungsamt zuständig ist, wird diese nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis berechnet.

Für die Zuständigkeit ist geregelt, dass für die Flächen des Rheinufer grundsätzlich das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften zuständig ist. Für angelegte Grünflächen ist das 67-Grün- und Umweltamt zuständig. Oberirdische Sondernutzungen werden vom 30-Landes-, Rechts- und Ordnungsamt bearbeitet, unterirdische Sondernutzungen vom 61-Stadtplanungsamt. Antragsbescheidung und Gebührenberechnung erfolgen jeweils von den zuständigen Ämtern.

Als weitere Rechtsfolge der Widmung ist die Gültigkeit von Satzungen zu nennen.

Des Weiteren greifen eine Vielzahl von Konzessionsverträgen mit den Versorgungsunternehmen und auch das Telekommunikationsgesetz erst nach der Widmung.

Dies hat Auswirkung auf die kostenfreie Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen durch Versorgungsunternehmen.

Ganz allgemein sind die Verwaltung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht öffentlich gewidmeter Flächen beim 61-Stadtplanungsamt angesiedelt.

Alle übrigen „privaten“ oder auch „fiskalischen“ Flächen der Stadt Mainz unterliegen ganz unterschiedlichen Regelungen (z.B. Grünanlagen, Schulhöfe etc.)

8. Wäre es für die Verwaltung denkbar, zu diesen Themen eine Bürgerbeteiligung durchzuführen? Falls ja, wann und in welchem Rahmen? Falls nein, warum nicht?

Gegenwärtig ist von der Verwaltung nicht erkennbar, dass es konkrete Änderungswünsche aus dem Kreis der Bürger oder der Ortsverwaltung gibt, die über den Rahmenplan Rheinufer hinausgehen oder diesen in Frage stellen, was unter Umständen eine Neuauflage rechtfertigt und auch Bürgerbeteiligungen sinnvoll werden lässt.

Mainz, 17.01.2018

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter